

keit so zu sichern, als wenn sie mit beiden Eltern zusammenlebten (vgl. OG, Urteil vom 15. März 1973 — 1 ZzF 7/73 - [NJ 1973 S. 492]; Ziff. 5 des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 5. Plenartagung am 13. Dezember 1972 zur Aufgabe der Gerichte im Eheverfahren, die Interessen minderjähriger Kinder zu wahren [NJ 1973 S. 37]). In diesem Zusammenhang wurde hervorgehoben, daß den Erziehungsberechtigten wirksamer und frühzeitiger bei der Sicherung einer regelmäßigen Zahlung des Unterhalts Unterstützung zu geben ist.

Die Pflicht zur regelmäßigen Unterhaltszahlung schließt die pünktliche Zahlung ein. Fällig ist die monatliche Unterhaltszahlung — soweit im Urteil nichts anderes festgelegt oder zwischen den Beteiligten vereinbart worden ist — gemäß § 20 Abs. 1 FGB zu Beginn des laufenden Monats (vgl. dazu G. H e j h a l, „Zur Wirksamkeit der OG-Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder“, NJ 1975 S. 329). Der Erziehungsberechtigte muß sich darauf verfaßsen können, daß die Unterhaltszahlungen zu den gesetzlich vorgesehenen, festgesetzten oder vereinbarten Terminen eingehen, um den Lebensbedarf der Kinder ordnungsgemäß und kontinuierlich bestreiten zu können. Der Unterhaltsverpflichtete ist daher nicht berechtigt, einseitig den Zahlungstermin vom Beginn des Monats auf Mitte bis Ende des Monats zu verändern. Er hat zur Sicherung des Lebensbedarfs der Kinder ggf. die Unterhaltsbeträge für den kommenden Monat von seinem Arbeitseinkommen des Vormonats bereitzustellen.

Zahlt der Verpflichtete, sofern nichts anderes festgelegt oder vereinbart worden ist, den Unterhalt nicht am 1. des laufenden Monats, dann befindet er sich im Verzug, ohne daß es einer besonderen Mahnung bedarf (§ 284 BGB). Zahlt er trotz gesellschaftlich-erzieherischer Maßnahmen nicht pünktlich, dann sind Vollstreckungsmaßnahmen die einzige Möglichkeit, um einen dauernd unpünktlich zahlenden Schuldner zur Einhaltung seiner Verpflichtung anzuhalten.

Im vorliegenden Fall hat der Schuldner den Unterhalt über längere Zeit anstatt zu Beginn erst Mitte bis Ende des laufenden Monats überwiesen. Versuche der Gläubigerin, mit Hilfe der Konfliktkommission eine Änderung der Zahlungsweise zu erreichen, blieben ohne Erfolg. Der Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Zahlung des Unterhalts für Monat Januar entsprach folglich dem Gesetz, da bis zu diesem Zeitpunkt die Zahlung nicht eingegangen war (§ 751 Abs. 1 ZPO). Es traf also nicht zu, daß der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß ohne jeden Grund beantragt worden war, wie das Kreisgericht dargelegt hat. Für eine Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme am

19. März 1975 bestand somit kein Raum. Der Unterhalt für Monat März war wiederum nicht am 1. März, sondern erst am 14. März 1975 bei der Bank eingezahlt worden. Es bestand also weiterhin keine Gewähr, daß der Schuldner künftig regelmäßig und pünktlich die Zahlungen leisten wird. Das ist aber Voraussetzung dafür, daß eine Pfändungsmaßnahme aufgehoben werden kann. Darüber hinaus war es unzulässig, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß aufzuheben, ohne die sofort nach Eingang der Aufforderung erfolgte Stellungnahme der Gläubigerin abzuwarten (§ 1 Abs. 2 der 2. DB zur APfVO vom 12. Oktober 1965 [GBl. II S. 757]).

Der Beschluß des Bezirksgerichts war daher wegen Verletzung von § 20 Abs. 1 FGB, § 751 Abs. 1 ZPO und § 1 Abs. 2 der 2. DB zur APfVO aufzuheben und der Antrag des Schuldners auf Aufhebung der Pfändungsmaßnahme kostenpflichtig zurückzuweisen. Diese Entscheidung konnte der Senat gemäß § 11 AEG i. V. m. § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO selbst treffen.

Sofern inzwischen der Schuldner zu einer mit dem Gesetz übereinstimmenden Zahlung des Unterhalts zu Beginn des jeweils laufenden Monats übergegangen sein sollte, wird auf einen erneuten Antrag hin vom Kreisgericht zu prüfen sein, ob er künftig die Gewähr bietet, ohne Vollstreckungsmaßnahmen pünktlich seine Unterhaltspflichten zu erfüllen.

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 17. November 1975 — I Pr 1 — 112 — 6/75

Der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 27. Juli 1965 - I Pr 112 - 4/65 - (NJ 1965 S. 521) über den Ersatz von Verwendungen eines Neubauern für seine Wirtschaft, die er in den Bodenfonds zurückgibt und die einer LPG zur Nutzung überlassen wird, wird aufgehoben.

Gründe:

Mit der VO über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken vom 7. August 1975 (GBl. I S. 629), die am 1. September 1975 in Kraft getreten ist, wurde die Sicherung der effektiven Nutzung der Bodenreformgrundstücke im Hinblick auf die weitere sozialistische Intensivierung und den planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden auf dem Wege der Kooperation geregelt.

Zugleich wurde die VO über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform vom 21. Juni 1951 (GBl. S. 629) i. d. F. der ÄnderungsVO vom 23. August 1956 (GBl. I S. 685), auf der der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 27. Juli 1965 beruht, aufgehoben. Hierdurch ist der Beschluß des Präsidiums gegenstandslos geworden. *1234

§§ 2, 5, 18 FVerfO; § 34 FGB.

1. Die Bedeutung des Eheverfahrens für die künftige Gestaltung der Lebensverhältnisse der Ehegatten und ihrer Kinder erfordert, den Parteien auch im Rahmen einer konzentrierten Verfahrensweise die gesetzlich eingeräumte Zeit zu gewähren, um zum Vortrag der Gegenseite Stellung zu nehmen und sich auf die mündliche Verhandlung vorbereiten zu können.

2. Der sofortige Eintritt in die streitige Verhandlung im Anschluß an die Aussöhnungsverhandlung ist — selbst wenn andere Voraussetzungen dafür vorliegen — dann nicht möglich, wenn die für die Feststellung des Sachverhalts erforderlichen Beweismittel nicht zur Verfügung stehen. Das gilt ohne Einschränkung auch für Ansprüche, über die im Falle der Ehescheidung zugleich mit zu befinden ist oder die mit dem Eheverfahren verbunden wurden.

3. Im Verfahren über die künftigen Rechte an der Ehwohnung kommt den Feststellungen zum Scheidungsausspruch nur dann erhöhte Bedeutung zu, wenn Interessen der Kinder und besondere Lebensumstände der geschiedenen Ehegatten nicht zu berücksichtigen sind.

4. Bestehen zwischen der Herkunft und den Eigentumsverhältnissen an dem den Parteien gemeinsam gehörenden Grundstück und der in ihm gelegenen Ehwohnung Zusammenhänge, sind sie im Verfahren nach § 34 FGB entsprechend zu beachten. Betreibt z. B. im Grundstück ein Ehegatte, der Genossenschaftsbauer ist, seine persönliche Hauswirtschaft, dann ist zu erörtern, ob und welche nachteiligen Auswirkungen für deren rationelle Führung eintreten könnten, wenn er die Ehwohnung verlassen müßte.

OG, Urteil vom 30. September 1975 - 1 ZzF 22/75.

Nach Einreichung der Scheidungsklage am 6. September 1974 wurden der Kläger am 14. und die Verklagte am 12. September 1974 zur Aussöhnungsverhandlung vom 20. September 1974 geladen. Unter Verzicht auf die Frist zwischen Aussöhnungs- und streitiger Verhandlung hat das Kreisgericht mit Urteil vom gleichen Tag die Ehe der Parteien geschieden. Das Erziehungsrecht für den 16jährigen Sohn wurde der Verklagten übertragen. Die Rechte an der Ehwohnung, die beide Parteien begehrten, sind der Verklagten zugesprochen worden. Hierzu wurde im wesentlichen dargelegt: Die Ehegatten hätten sich völlig entfremdet. Seit drei Jahren lebten sie innerhalb der Wohnung getrennt. Daher habe die Ehe ihren Sinn verloren. Bei der Entscheidung über die Ehwohnung sei zu berücksichtigen gewesen, daß künftig die Verklagte das Erziehungsrecht ausübe und der Kläger hauptsächlich zur Zerrüttung der Ehe beigetragen habe.